des Weltwirbels befinde. Wenn aber Deutschland solche Neutralität wünsche, dürften auch entstandene Gegensätze ausgeglichen werden können, denn kein Norweger wünsche eine andere Politik, als die unbedingte Neutralität nach allen Seiten, die Norwegen auch seit Kriegsbeginn befolgt habe. Deshalb würde es auch nichts nützen, gegenüber einer Partei Vergeltungsmaßregeln anzuwenden, wie sie Verdenskgang gegen England empfohlen habe. Ebenso hoffe man, daß die Regierung auch das bedauerliche Mißverhältnis zu England befriedigend aufklären könne. Alles beruhe darauf, daß man im Einklang mit der ernsten Lage einmütig handle.

Die Streiks in den französischen Munitionsfabriken.

Die Notizen der französischen Blätter lassen immer deutlicher erkennen, daß die Streiks der Arbeiter in den französischen Munitionsfabriken einen bisher im Auslande noch unbekannten Umfang angenommen haben müssen. Die „Liberte" klagt, der pazifistischen Propaganda der Kienthaler Internationalisten sei es gelungen, in die Kriegswerkstätten einzudringen und Streiks in der Geschoßfabrik zu Jovy anzuzetteln, welche sich immer mehr ausdehnen. Das „Echo de Paris" jammert, daß, während die Deutschen täglich 24 Stunden Munition herstellen, in den Kriegswerkstätten Frankreichs ein Streik ausbreche, der immer größeren Umfang annehme. Herve wütet in seiner „Victoire" gegen die Streikenden und sagt, sie können sich den Zorn nicht vorstellen, den sie bei der übrigen Nation durch ihr Vorgehen erregen.

Rechtsstellung der Vermißten in Krieg und Frieden.

Es gehört im bürgerlichen Leben, wenigstens in Friedenszeiten, zu den Ausnahmefällen, daß über den Verbleib eines Menschen nichts mehr bekannt wird, daß er dauernd vermißt bleibt. Man bezeichnet ihn dann als verschollen. Meist werden Reisen in ferne Länder, weite Seefahrten und dergleichen Anlaß zur Verschollenheit geben. In einem geordneten Rechtsstaate ist nun eine gesetzliche Regelung solcher Fälle unumgänglich notwendig. Es geht seiner Erben, seiner Frau und Kinder und sonstigen Verwandten wegen nicht an, den Verschollenen bloß, weil von seinem Tode nichts Sicheres mehr bekannt geworden ist, nun dauernd als noch weiter lebend anzusehen. Dies wäre eine schwere Beeinträchtigung der Interessen der Lebenden zugunsten eines aller Wahrscheinlichkeit nach bereits Verstorbenen. Man denke nur an die Erbrechte der Frau und Verwandten, die Vertretung der minderjährigen Kinder, an das Wiederverheiratungsrecht der Ehefrau. Deshalb bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch, daß nach vorausgegangenem öffentlichen Aufgebot das Gericht durch Urteil feststellen kann, der Vermißte sei von dem Zeitpunkte an als verstorben anzusehen, an dem das Urteil ergeht. Es ist dies die sogenannte gerichtliche Todeserklärung. Das Vermögen des Vermißten wird dann den Erben überwiesen, sein Ehegatte kann sich wieder verheiraten. Die Maßregel ist äußerst entscheidend. Die Todeserklärung kann Folgen für den tot Erklärten haben, die sich gar nicht wieder beseitigen lassen, wenn er doch noch gelebt hat und zurückkehrt. Sein Vermögen ist unter die Erben verteilt, haben es diese aber bereits vergeudet, so bleibt jede Klage auf Rückgabe nutzlos. Hat seine Frau sich wieder verheiratet, so muß er die neu geschlossene Ehe gelten lassen, die seinige ist gelöst. Wegen dieser schwerwiegenden Folgen mußte das Gesetz den Vermißten nach Möglichkeit schützen. Dies konnte nur durch Bestimmung möglichst langer Fristen geschehen, welche jeder Todeserklärung voranzugehen haben. Denn nur mit der Länge der Frist und des Ausbleibens jeder Nachricht vergrößert sich die Sicherheit, daß der Vermißte wirklich tot sei, verringert sich die Wahrscheinlichkeit, daß er nach der Todeserklärung wieder zurückkehren könne. Bei kurzen Fristen für die Todeserklärung ist es umgekehrt. Die Gefahr irriger Todeserklärung wird größer. Die lange Frist ist also ein Schutz für den Vermißten. Das Bürgerliche Gesetzbuch setzt dementsprechend lange Fristen von 10, ausnahmsweise 5 und für Kriegsteilnehmer von drei Jahren fest. So war die Rechtslage noch zu Beginn des Weltkrieges. Bei kürzerer Dauer desselben wäre sie wohl auch unverändert geblieben. Je mehr sich aber der Krieg in die Länge zog, desto größer wurde die Unsicherheit in den Rechtsverhältnissen der Familien der vielen Tausenden von Kriegsvermißten: 5—6 Jahre (das Bürgerliche Gesetzbuch läßt die Todeserklärung erst drei Jahre nach Friedensschluß zu) waren ihnen in geschäftlicher Beziehung die Hände gebunden, die Ehefrau wußte nicht, ob sie sich noch als Ehefrau, die Kinder nicht, ob sie sich als vaterlos betrachten sollten und wer eigentlich nun Herr und Eigentümer des Vermögens war, blieb auch in der Gegenwart. Eine erhebliche Abkürzung der Fristen für Todeserklärungen Kriegsvermißter erwies sich deshalb als notwendig und der Bundesrat erließ schon im April v. J. eine neue Verordnung, wonach Kriegsteilnehmer schon für tot erklärt werden können, wenn nur ein Jahr lang von ihnen keine Nachricht eingegangen ist. Auf den Friedensschluß kommt es also nicht mehr an. Diese Verordnung ist vielfach angegriffen worden, weil die Frist zu kurz sei. In diesem Kriege sei es wiederholt vorgekommen, daß Vermißte noch nach zwei- und mehrjähriger Abwesenheit aus Sibirien, Afrika oder von den Südseeinseln nach Hause geschrieben hätten. Auch würde die Erleichterung der Todeserklärung durch eine so kurze Wartefrist vielfach den Anreiz bilden, nur deshalb die Todeserklärung zu betreiben, um sich als Erbe recht schnell in den Besitz des fremden Vermögens zu setzen. Sieht man lediglich auf die Kürze der Wartefrist, so scheint allerdings der Vermißte durch die neue Verordnung weniger geschützt, als durch das Bürgerliche Gesetzbuch mit seiner langen Frist. Prüft man aber die Verordnung näher, so zeigt sich, daß genügende andere Sicherheiten gegen irrtümliche Todeserklärungen gegeben sind. Wir besitzen nämlich einen ausgezeichnet organisierten und sicher funktionierenden Nachrichtendienst von und nach Feindesland. Unsere nach Frankreich, England, Rußland gerichteten Anfragen über Vermißte werden von den feindlichen Zentralstellen (oft nach eingehenden Ermittelungen) regelmäßig und sorgfältig beantwortet. Die Annahme, daß ein Vermißter überhaupt nicht mehr am Leben sei, ist also fast sicher, so bald die feindliche Zentralstelle antwortet, daß der angefragte Vermißte dort als Kriegsgefangener nicht gemeldet sei. Vergeht nun außerdem noch ein Jahr, ohne daß der Vermißte briefliche Nachricht sendet, so erscheint seine Todeserklärung trotz der Kürze der Zeit unbedenklich. Sollte aber trotzdem in seltenen Ausnahmefällen der für tot Erklärte doch noch leben und zurückkehren, so erleichtert ihm die Verordnung die Formvorschriften für die Anfechtung der Todeserklärung. Eine weitere Sicherung gegen übereilte und irrige Todeserklärungen gewährt § 9 der Verordnung. Das Gericht kann, wenn die Möglichkeit vorliegt, daß der Vermißte nur durch äußere Umstände am Schreiben gehindert ist, (Aufenthalt in weit entfernten, unkultivierten Ländern, schlechte Behandlung durch den Feind) die Todeserklärung längere Zeit aufschieben. Dies empfiehlt sich namentlich, wenn es sich nur um die gar nicht so eilige Verteilung des Vermögens des Vermißten unter ungeduldige Erben handelt. Mit Recht weist auch die vom Regierungsrat Nettich geleitete treffliche „Deutsche Beamten-Rundschau" darauf hin, daß es, um solchen habsüchtigen Erben entgegenzutreten, zweckmäßig wäre, wenn das Gericht bei jedem Antrag auf Todeserklärung die Frage des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit nachprüfen würde. Hinsichtlich der vermißten Zivilpersonen verbleibt es im übrigen bei den längeren Wartefristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bl.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause. Die erste Sitzung der preußischen Abgeordneten im Jahre 1917 am Dienstag war erfüllt vom Zorn gegen die Habgier unserer Feinde, von Entschlossenheit und Siegeszuversicht. Die Haushaltsdarlegungen des Finanzministers Dr. Lentze wurden übertönt von seinen eigenen Kriegsworten und denen des Präsidenten. Es war eine scharfe und einmütige Antwort auf die Note des Zehnverbandes, die der Präsident empörend, unerhört und unverschämt nannte. Auch der Finanzminister antwortete mit lauten Bravos, als er die Noten unserer Feinde als Verdrehung der Tatsachen und Ausdruck ihrer Raubsucht kennzeichnete und als er zum Schluß betonte, daß uns der Sieg doch bleiben müsse. Einmal müssen unsere Feinde ihre Ohnmacht bekennen. Die Kriegsaufgabe, so meinte er in seiner Finanzrede, geht jetzt weit voraus. Auch die Staatswirtschaft müsse sie allen anderen voranstellen. Die wirtschaftlichen und finanziellen Einflüsse des Krieges fordern, das zeigt der Voranschlag für 1917, Sparsamkeit, nicht nur während des Kampfes, sondern auch später. Demnach gibt der Finanzrück- und Ausblick ein verhältnismäßig befriedigendes Bild. Die Darlegungen des Finanzministers haben gezeigt, daß die preußische Staatswirtschaft im Kern gesund ist.

Eine Rede von Professor Brandenburg. Bei der vorgestern abend in München abgehaltenen Reichsgründungsfeier hielt der Leipziger Universitätsprofessor Dr. Brandenburg eine Rede, in der er ausführte: Die innere Politik des Deutschen Reiches hatte vor dem Kriege zwei Hauptmängel: die antimonarchistische Gesinnung der Arbeitermassen und die politische Erschlaffung des deutschen Bürgertums. Der Bankrott der roten Internationale in dem Weltkriege habe hoffentlich die deutsche Arbeiterschaft zum nationalen Staate erzogen. Man muß aber dem Arbeiter in Zukunft die volle Anerkennung als Staats-

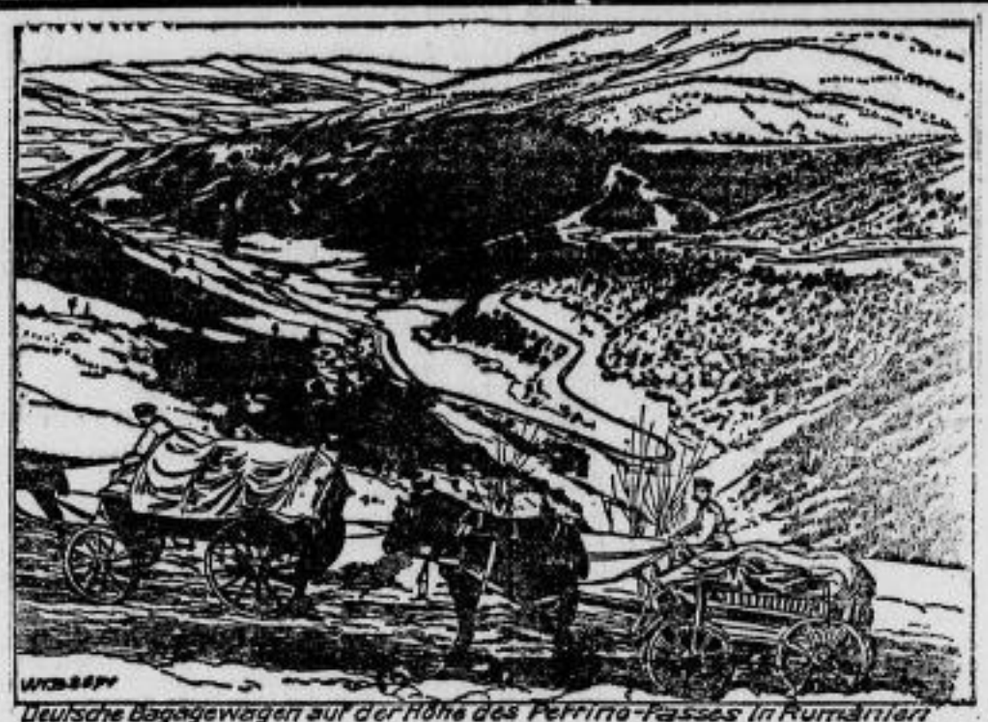

Deutsche Bagagewagen auf der Höhe des Perrino-Passes in Rumänien

Unser Bild zeigt uns die Schwierigkeiten, welche der deutschen Heeresverwaltung in dem gebirgigen Gelände Rumäniens erwachsen. Wir sehen die Straße sich in mannigfaltigen Windungen durch das im winterlichen Schmucke prangende Gelände hinziehen. Gleich dieser Straße gibt es unzählige in Rumänien, in denen zur Zeit der Nachschub und die Proviantkolonnen unseres Heeres mit Kraftwagen und Gespannen dem vorauseilendem Heere nachfolgen. So malerisch das Bild in seiner ganzen winterlichen Schönheit auf den Beschauer wirkt, je weniger sympathisch wird es den tapferen Feldgrauen sein, die im Schneckentempo bergauf, bergab allen den Windungen folgen müssen, die ihnen die Schwierigkeiten des Terrains vorschreiben. Der Leser aber wird zweifellos ein Bild von den Schwierigkeiten gewinnen, die unserer erfolgreichen Offensive in Rumänien in den Weg traten.

Ein verwickelter Fall.

Roman von Jost Freiherrn von Steinack. 41

Sobald er draußen war, nahm er den ersten besten Taxameter, der ihm leer entgegenkam, und fuhr zum Geheimrat. Er war nicht ganz zufrieden mit dem Erfolge seines Besuches. Er hatte mindestens geglaubt und auch gehofft, Wehrenpfennig würde sich durch ein unbedachtes Wort oder durch eine Miene verraten, aber nichts dergleichen war geschehen. Er wurde dadurch fast irre an seiner Mission, denn entweder hatte er es mit einem merkwürdig abgefeimten Menschen zu tun, dem gegenüber sogar seine Menschenkenntnis versagte, oder der Mann war tatsächlich unschuldig, und dann wurde die Angelegenheit noch schwieriger, noch verwickelter.

Fabritius konnte sich in der Identität der Wehrenpfennigschen Marke mit der seinigen irren; aber wenn dies nicht der Fall war? Wenn der gewiegte Sammler und Kenner recht hatte? Was war dann von der Erklärung Wehrenpfennigs zu halten, daß er diese Marke schon seit einigen Jahren besitze? Und wenn er das in der Tat beweisen konnte, was dann?

Der Geheimrat war, wie er wußte, gegen Mittag vor den Untersuchungsrichter gefordert worden. Vielleicht hatte er da etwas Wichtiges erfahren, worauf man neue Kombinationen bauen konnte! Satinar mußte sich gestehen, daß er während seiner ganzen früheren Tätigkeit, die meist einen politischen Hintergrund hatte, selten einem so interessanten und verwickelten Fall gegenübergestanden hatte, wie hier. Und je mehr er sich damit beschäftigte, um so mehr nahm sein Interesse zu, das nur noch der Sache an sich galt, ohne alle egoistischen Nebenmotive. Das zu erwartende Honorar wurde ihm zur völligen Nebensache, der Kampf um die Wahrheit wurde ihm alles.

Der Geheimrat erwartete ihn schon. Er befand sich, wie Satinar konstatierte, in einer ungewöhnlichen Aufregung.

„Sie lassen lange auf sich warten!" waren die ersten, ungeduldig gesprochenen Worte, die er ihm entgegenrief. „Nehmen Sie Platz und lassen Sie sich schleunigst berichten, denn ich habe eine ganzen Sack voll Neuigkeiten für Sie!"

Satinar setzte sich und harrte gespannt, was kommen würde.

„Ich wurde um etwa zwei Uhr vor den Untersuchungsrichter geführt," begann Fabritius. „Er ließ sich noch einmal genau alle Momente des Vorfalles von mir berichten, um schließlich ungefähr folgendes zu antworten: Rynhart bestreitet jede Schuld. Er gibt allerdings zu, daß er an dem fraglichen Abend seine Cousine in meiner Wohnung besucht habe, gibt ferner sogar zu, daß er in der Tat mit dem großen Ring gefahren sei, da seine Wohnung im Nordwesten gelegen, daß er aber beschwören wolle, an dem Diebstahl unschuldig zu sein, ebenso, daß sich die Geschichte mit den Marken, die man in seiner Börse gefunden habe, genau so zugetragen habe, wie er es erzählt."

„Was ihm natürlich kein Mensch geglaubt hat, da die Unwahrscheinlichkeit zu sehr auf der Hand liegt," warf Satinar lächelnd ein. „Wie soll der merkwürdige Mensch ausgesehen haben, der fremden Leuten auf offener Straße Marken in die Hand drückt?"

„Auch diese Frage ist an ihn gerichtet worden, und er hat sich dadurch aus der Schlinge zu helfen gesucht, daß er angab, es sei erstens um jene Zeit schon finster gewesen, und dann sei er auch im ersten Moment zu perplex gewesen, um sich die Person näher anzusehen. Als er seine Fassung wiedererlangt, sei sie schon um die Ecke verschwunden gewesen."

„Auch diese Flunen werden ihm schwerlich etwas nützen."

„Selbstverständlich. Aber hören Sie weiter! Rynhart hat einen Verteidiger angenommen, und zwar hat ihm denselben niemand anders als seine Cousine verschafft, unser Fräulein Elisa. Und raten Sie, wen? Den Justizrat Seiberich, der unter mir sein Büreau hat, und den ich genau kenne. Der Richter teilte mir mit, daß Seiberich den Antrag gestellt habe, den Inhaftierten gegen eine hohe Kaution zu entlassen."

„Nun, und wird man darauf eingehen?" fragte Satinar erregt.

„Es ist noch nichts Definitives bestimmt."

„Es liegt doch hier fraglos Fluchtverdacht vor, und aus diesem Grunde glaube ich sicher, daß dieser Antrag abgewiesen werden wird."

„Aber nun kommt das Beste, hören Sie nur. Der Richter teilte mir mit, daß man bei dem Angeklagten drei Schriftstücke vorgefunden, die er erst vor kurzer Zeit erhalten und in seiner Brieftasche aufbewahrt habe. Ich sollte nun die Angaben, die er gemacht habe, bestätigen."

„Ah, das wird interessant," meinte Satinar und beugte sich weit vor, um ja keine Einzelheit zu verlieren.

„Erstens zeigte er mir ein Telegramm, das Elisa an ihren Vetter gerichtet hatte, und worin sie ihn beschwört, sofort abzureisen."

„Sehen Sie," sagte der Geheimagent triumphierend, „er ist schuldig, und sie ist von allem unterrichtet oder gar mitschuldig, sonst hätte die Depesche ja keinen Sinn."

„Rynhart habe, wie der Richter erzählte, behauptet, daß er gar keine Ahnung gehabt, was seine Cousine mit diesem Telegramme bezweckte."

„Dieser Rynhart behauptet mehr, als er wird beweisen können. Nun und die anderen Schriftstücke?"

„Zwei Briefe, und zwar der eine von Elisa, worin sie ihn ihrer unwandelbaren Treue versichert und erklärt, daß sie alles daransetzen wolle, um sein bitteres Los zu mildern und, wenn möglich, ihm seine Freiheit wieder zu verschaffen. Sie teilt ihm ferner mit, daß sie Seiberlich als seinen Verteidiger engagiert habe, und macht ihn zum Schluß die überraschende Erklärung, daß sie ihn für unschuldig halte. Sie bittet ihn um Verzeihung, daß sie ihn eine Zeit lang des Verbrechens für fähig halten konnte, daß sie aber jetzt alles daransetzen wolle, um seine Unschuld nachzuweisen und ihn vor der Welt glänzend zu rehabilitieren. Wie erklären Sie sich das?"

„Herr Geheimrat, das ist doch sehr einfach. Dieses Fräulein Elisa wußte genau, daß ihr Brief in die Hände des Untersuchungsrichters gelangen müsse, und hat ihn daher schon entsprechend abgefaßt. Ein raffiniertes Manöver, nichts weiter."

„Das ist einleuchtend. Dieser Rynhart soll übrigens von drüben einige Mittel mitgebracht haben. Sie halten es also für ausgeschlossen, daß man ihn, selbst bei hoher Kaution, freiläßt?"

„Für absolut ausgeschlossen. Da fällt mir ein, Sie sprachen noch von einem dritten Schreiben!"

„Jawohl, aber ich lege wenig Gewicht darauf, da es mir nur eine Privatangelegenheit zu berühren schien."